

RS OGH 2008/10/21 11Os151/08b (11Os152/08z)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2008

Norm

StPO §268

Rechtssatz

Die nach Urteilsverkündung einem Angeklagten zu erteilende Rechtsmittelbelehrung hat nicht nur die Aufklärung darüber zu umfassen, inwieweit die Möglichkeit besteht, das Urteil mit Rechtsmitteln zu bekämpfen, sondern unter anderem auch die Belehrung über die dreitägige Frist (einschließlich der Nennung des letzten Tages derselben), binnen der die Rechtsmittel bei sonstigem Ausschluss anzumelden sind.

Entscheidungstexte

- 11 Os 151/08b
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 11 Os 151/08b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124108

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at